

FC WOLFENWEIERLER-SCHALLSTADT e.V.

- Fußball-Club gegründet 1949 -



Beitragsordnung

§ 4 der Satzung des FC Wolfenweiler Schallstadt e.V. regelt, dass sich die Mitglieder verpflichten, den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliederbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Generalversammlung des FC Wolfenweiler Schallstadt e.V. vom 12.04.2019 beschloss folgende Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der FC Wolfenweiler Schallstadt e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) erhoben. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 01.04. fällig. Tritt ein aktiver Spieler/in (1. und 2. Mannschaft) nach dem 30.06. eines laufenden Jahres in den Verein ein, wird bei ihm lediglich ein halber Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist bis zum 01.09. fällig.

Der Beitrag ist nach Möglichkeit auf das jeweils aktuelle Konto des FC Wolfenweiler Schallstadt e.V. zu überweisen
(Sparkasse Staufen-Breisach - IBAN DE53 6805 2328 0010 0525 61).

§ 2 Einzelbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf jährlich:

Passive Mitgliedschaft	40,- €
Aktive (Herren)	110,- €
Aktive (Frauen)	105,- €

Jugendspieler/innen:	
1. Kind	105,- €
jedes weitere Kind	65,- €
Alte Herren	105,- €
Freizeitkicker	85,- €
Familienbeitrag	170,- €

§ 3 Beitragsrückstände

Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz vorheriger einmaliger Mahnung durch den Vorstand im Rückstand, ruht sein Stimmrecht auf der Generalversammlung. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Beiträgen im Rückstand ist, kann es durch Beschluß des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, so dass damit die Mitgliedschaft erlischt.

Auf § 5 der Satzung wird verwiesen.

§ 4 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie muß schriftlich an den Vorstand gerichtet sein und mindestens bis zum 30.11 des laufenden Kalenderjahres eingegangen sein.

§5 Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Generalversammlung.

Schallstadt, den 12. April 2019

FC Wolfenweiler Schallstadt e.V.